

## **Neufassung der**

### **Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren (Kreissenorenbeirat)**

Aufgrund der §§ 4 und 42 a) und b) der Kreisordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 17.06.2019 folgende Neufassung der Satzung erlassen:

#### **§ 1 Rechtsstellung**

1. Zur Wahrung der Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Rendsburg-Eckernförde wird ein Kreissenorenbeirat gebildet. Er trägt den Namen „Kreissenorenbeirat Rendsburg-Eckernförde“.
2. Der Kreissenorenbeirat ist unabhängig, parteipolitisch neutral und konfessionell nicht gebunden.
3. Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.

#### **§ 2 Aufgaben**

1. Der Kreissenorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner und setzt sich für deren Belange ein. Er fördert den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den Institutionen der Altenhilfe.
2. Der Kreissenorenbeirat informiert, gibt praktische Hilfen und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an. Er unterstützt die Bildung weiterer Seniorenbeiräte in den Städten, Ämtern und Gemeinden des Kreises.
3. Zu den Aufgaben des Kreissenorenbeirates gehört insbesondere die Unterstützung des Kreistages und dessen Ausschüsse durch beratende Stellungnahmen und Empfehlungen in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren im Kreis Rendsburg-Eckernförde betreffen.

#### **§ 3 Teilnahme- und Antragsrecht**

1. Der Kreissenorenbeirat ist über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, die ältere Menschen betreffen. Die Art der Unterrichtung regelt die Geschäftsordnung des Kreistages.
2. Die/der Vorsitzende und im Verhinderungsfall ihr/e / sein/e Vertreterin/Vertreter kann nach Beschlussfassung des Kreissenorenbeirates an den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die ältere Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises betreffen, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.

3. Der Kreissenorenbeirat hat das Recht, in Angelegenheiten der älteren Einwohnerinnen und Einwohner Anträge an den Kreistag, die Ausschüsse oder an die Landrätin/den Landrat zu stellen und im Rahmen seiner Aufgabenstellung Anfragen, Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen an den Kreistag und an die Ausschüsse oder die Landrätin/den Landrat abzugeben.
4. Der Kreissenorenbeirat hat das Recht, eigenverantwortlich Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.
5. Der Kreissenorenbeirat erstellt jährlich einen kurzen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit für den Kreistag. Am Ende der Wahlzeit ist ein ausführlicher schriftlicher Bericht dem Kreistag vorzulegen.

#### **§ 4**

#### **Mitglieder des Kreissenorenbeirates, Wahl durch den Kreistag und Nachwahl**

1. Der Kreissenorenbeirat besteht aus 19 Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates müssen am Wahltag ihr 60. Lebensjahr vollendet haben, mit Hauptwohnsitz im Kreis Rendsburg-Eckernförde gemeldet und Mitglied in einem örtlichen Seniorenrat/Seniorenbeirat im Kreis Rendsburg-Eckernförde sein. Sie dürfen weder dem Kreistag, noch einer Gemeindevertretung im Kreis Rendsburg-Eckernförde angehören.
3. Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates werden vom Kreistag für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt. Die Wahl erfolgt im Meiststimmenverfahren gemäß § 35 Abs. 3 KrO. Die Wahlzeit beginnt mit dem Tage der Wahl. Wird der Kreissenorenbeirat neu gewählt, bleibt der bisherige Beirat bis zum Zusammentritt des neuen Beirates tätig.
4. Der jeweils bestehende Kreissenorenbeirat schlägt vor Ablauf seiner Wahlzeit in Abstimmung mit den örtlichen Seniorenräten/Seniorenbeiräten dem Kreistag die Mitglieder des neuen Beirates vor. Für jedes vorgeschlagene Mitglied des Beirates kann eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter vorgeschlagen werden.
5. Die Mitgliedschaft im Kreissenorenbeirat endet, wenn die in § 4 Abs. 2 genannten Voraussetzungen (Hauptwohnsitz, Mitgliedschaft in einem örtlichen Seniorenrat/Seniorenbeirat, Nicht-Mitgliedschaft im Kreistag oder in einer Gemeindevertretung) im Verlaufe der Wahlzeit entfallen.
6. Scheidet ein Mitglied/stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Kreissenorenbeirat aus, wählt der Sozial- und Gesundheitsausschuss auf Vorschlag des Kreissenorenbeirates nach dessen Abstimmung mit den örtlichen Seniorenräten/Seniorenbeiräten im Kreis Rendsburg-Eckernförde für die restliche Dauer der Wahlzeit ein neues Mitglied/stellvertretendes Mitglied.

## **§ 5 Vorsitzende/Vorsitzender**

1. Spätestens einen Monat nach der Wahl durch den Kreistag tritt der Kreissenorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Die konstituierende Sitzung wird durch die Kreispräsidentin/den Kreispräsidenten einberufen.
2. Der Kreissenorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte unter Leitung des ältesten Mitgliedes eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter.
3. Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Beirates.
4. Scheidet die/der Vorsitzende oder eine/ein Stellvertreterin/ Stellvertreter vor Beendigung der Amtszeit des Beirates aus ihrem/ seinem Amt aus, so ist unverzüglich eine Ersatzwahl nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung durchzuführen.
5. Die/Der Vorsitzende führt die Beschlüsse des Kreissenorenbeirates aus und vertritt den Beirat nach außen.

## **§ 6 Geschäftsgang**

1. Der Kreissenorenbeirat tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im halben Jahr. Die/Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein. Auf Verlangen von mindestens der Hälfte der vom Kreistag gewählten Beiratsmitglieder muss die/der Vorsitzende umgehend zu einer Sitzung des Kreissenorenbeirates einladen.
2. Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der vom Kreistag gewählten Beiratsmitglieder anwesend sind. Ist trotz ordnungsgemäßer Einberufung der Beirat nicht beschlussfähig, so kann die Einberufung unverzüglich mit derselben Tagesordnung wiederholt werden. Der Beirat ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der erneuten Ladung besonders hinzuweisen.
3. Der Kreissenorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Die Sitzungen des Kreissenorenbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner es erfordern. Darüber beschließt der Beirat in nicht öffentlicher Sitzung.
5. Beschlüsse des Kreissenorenbeirates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder gefasst.
6. Die/Der Vorsitzende des Sozial- und Gesundheitsausschusses, die Landrätin/der Landrat oder eine/einer von ihr/ihm benannte Vertreterin/Vertreter der Verwaltung sind berechnigt, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen. Auf Wunsch ist ihnen das Wort zu erteilen.

## **§ 7 Entschädigung**

1. Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates erhalten eine Entschädigung entsprechend der Regelungen in der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Entschädigung seiner Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und Kreistagsabgeordneten sowie der weiteren für ihn ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungssatzung).
2. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde stellt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel dem Kreissenorenbeirat Finanzmittel zur Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung. Der Kreissenorenbeirat hat über die Verwendung der Mittel nach Abschluss des Haushaltsjahres innerhalb von 3 Monaten einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

## **§ 8 Mitgliedschaft im Landessenorenrat e. V.**

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde tritt dem Landessenorenrat e. V. als beitragsfreies Mitglied bei. Der Kreis wird dort durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Kreissenorenbeirates vertreten.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Neufassung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit demselben Tage wird die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Bildung eines Beirates für Seniorinnen und Senioren (Kreissenorenbeirat) vom 24.04.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.07.2018 aufgehoben.

Rendsburg, den 08.07.2019



Dr. Rolf-Oliver Schwemer  
Landrat